



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
 Teil 4, 03.05.2011



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 3

- Welche zeitlichen Phasen sind bei Unterhaltsansprüchen zwischen Ehegatten zu unterscheiden?
 → *Familienunterhalt, Trennungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt*
- Kann man auf zukünftige Unterhaltsansprüche vertraglich verzichten?
 → *Nur auf nachehelichen Unterhalt, nicht auf Familien- oder Trennungsunterhalt, ebenfalls nicht auf Verwandtenunterhalt, § 1614 Abs. 1 BGB ggf. i. V. m. §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB*

2


 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 3

- Auf welche Arten kann Familienunterhalt geleistet werden?
 → *Barunterhalt oder Naturalunterhalt*
- A und B sind verheiratet. A ist vollerbstätigt und verdient monatlich EUR 2.200,00 netto. B führt den Haushalt und versorgt das gemeinsame Kind. B hat keine Einkünfte, aber ein größeres geerbtes Vermögen. A meint, B müsse sich an den Mietkosten der gemeinsamen Wohnung beteiligen. Zu Recht?
 → *Grdsl. nein. Mit der (alleinigen) Haushaltsführung hat B in der Alleinverdiener Ehe ihren Beitrag zum Familienunterhalt geleistet (§ 1360 Satz 2 BGB). Der Vermögensstamm muss grdsl. nicht angegriffen werden. Laufende Erträge (Zins- oder Mieteinkünfte) können jedoch einsatzpflichtig sein. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.*

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Allgemeine Ehwirkungen und IPR

IPR (internationales Privatrecht)

- nennt man die Kollisionsnormen, die bei grenzüberschreitendem Bezug regeln, welche nationale Rechtsordnung (sog. Statut) in Betracht kommt.
- stellt kein supranationales Recht (Völkerrecht) dar, sondern nationales Rechts. Das deutsche IPR ist daher anders als z. B. das polnische.
- ist für das Familienrecht in Deutschland in den Art. 13 bis 24 EGBGB geregelt.
- hat enorme praktische Bedeutung, da es immer zu prüfen ist, wenn auch nur einer der Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit hat oder hatte.

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Allgemeine Ehwirkungen und IPR

- Art. 14 Abs. 1 EGBGB regelt das Ehwirkungsstatut:
„Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen
 1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
 2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise
 3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.“
- Die Anknüpfungspunkte stehen in einem hierarchischen Verhältnis, d. h. Nr. 2 kommt nur zum Zuge, wenn Nr. 1 mangels gemeinsamer Staatsangehörigkeit kein Ergebnis liefert.

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Allgemeine Ehwirkungen und IPR

- Das Ehwirkungsstatut ist wandelbar (z. B. bei Einbürgerung), aber nur unter engen Voraussetzungen vertraglich wählbar (Art. 14 Abs. 3 EGBGB).
- Die Verweisung in ein fremdes Statut ist eine Gesamtrechtsverweisung, d. h. es wird nicht nur auf die Sachnormen, sondern auch auf das IPR dieses Staates verwiesen. Im Falle einer Rückverweisung wird diese vom deutschen Recht (endgültig) angenommen.
- Das Ehwirkungsstatut ist v. a. aufgrund zahlreicher Verweisungen wichtig, z. B. wird für das Ehegüterstatut (Art. 15 EGBGB) oder das Scheidungsstatut (Art. 17 EGBGB) auf das Ehwirkungsstatut verwiesen.

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wirkungen der Ehe außerhalb des FamR

- Familienversicherung
- Eintrittsrecht bei Mietvertrag
- Erbrecht
- Steuerrecht
 - Ehegattensplitting
 - Realsplitting
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Grunderwerbsteuer

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Familienversicherung

- Der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen grundsätzlich alle abhängig beschäftigten Personen (Arbeitnehmer). Nicht sozialversicherungspflichtig sind hingegen insb. Selbständige und Personen ohne Erwerbseinkünfte. Besonderheiten bestehen z. B. für geringfügig Beschäftigte oder für sog. freiwillig Versicherte.
- Die gesetzliche Sozialversicherung umfasst fünf Zweige:
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Unfallversicherung
- Bei der Kranken- und Pflegeversicherung sind bestimmte Familienangehörige beitragsfrei mitversichert. Dies bezeichnet man als Familienversicherung.

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Familienversicherung

Voraussetzungen (§ 10 SGB V, § 25 SGB XI):

- Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Kind (stets bis zur Volljährigkeit, bei Erwerbslosigkeit bis Vollendung des 23. Lebensjahres, bei Ausbildung oder Studium bis Vollendung des 25. Lebensjahres, bei Behinderung u. U. ohne Altersgrenze) eines Versicherten
- kein oder geringes Einkommen (EUR 360,00 monatlich, bei „Minijob“ bis EUR 400,00 unschädlich)
- Besonderheiten gelten, wenn der Mitversicherte einer selbständigen Tätigkeit nachgeht.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Eintrittsrecht bei Mietvertrag

- Regelt in §§ 563 ff. BGB
- Voraussetzungen:
 - bestehender Mietvertrag
 - über Wohnraum
 - Tod des Mieters
 - Eintretender ist Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind, sonstiger Familienangehöriger oder sonstiger Haushaltsangehöriger des verstorbenen Mieters.
 - gemeinsamer Haushalt: Ähnlich abzugrenzen wie das Getrenntleben i. S. v. § 1567 BGB.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Eintrittsrecht bei Mietvertrag

Rechtsfolgen:

- automatischer Eintritt ...
- ... außer die eintretende Person erklärt innerhalb eines Monats, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen will. Die Erklärung wirkt ex tunc, d. h. der Eintritt gilt als nie erfolgt.
- Bei mehreren eintrittswilligen Personen regelt § 563 Abs. 2 BGB das Rangverhältnis. Der Ehegatte ist vorrangig berechtigt.
- Im Falle des Eintritts haftet der Eintretende neben den Erben für Altverbindlichkeiten (§ 563b BGB); für Neuverbindlichkeiten haftet nur der Eintretende.
- Der Vermieter hat grds. kein außerordentliches Kündigungsrecht, dies nur in den Fällen der §§ 563 Abs. 4 und 564 BGB.

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Erbrechtliche Wirkungen der Ehe

- Unterscheide:
 - Gewillkürte Erbfolge nennt man es, wenn jemand per Testament oder Erbvertrag zum Erben bestimmt wurde.
 - Wenn kein Testament oder Erbvertrag besteht, gilt die sog. gesetzliche Erbfolge.
- Gesetzliche Erbfolge:
 - Ehegatte ist (Mit-)Erbe gem. § 1931 BGB
 - Voraus des Ehegatten, § 1932 BGB
 - Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts bei Scheidung, § 1933 BGB.
- Gewillkürte Erbfolge:
 - Ehegatten können gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB errichten.
 - § 2077 BGB: Letztwillige Verfügungen zugunsten des Ehegatten sind im Zweifel unwirksam bei Scheidung.

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ehegattensplitting

- Voraussetzungen (§§ 26, 32a EStG):
 - nur für Ehegatten, nicht für eingetragene Lebenspartner oder neLG
 - kein dauerhaftes Getrenntleben. Es genügt aber, wenn die Ehegatten im Veranlagungszeitraum (d. h. im Kalenderjahr) einen einzigen Tag verheiratet waren und zusammengelebt haben.
 - gemeinsame Veranlagung. Ehegatten können sich auch freiwillig getrennt veranlagen lassen (unüblich).
- Folgen:
 - Die Einkünfte beider Ehegatten werden addiert und nach einem anderen (günstigeren) Steuertarif versteuert.
 - Hieraus können sich im Vergleich zur getrennten Veranlagung im Ergebnis einkommensteuerliche Vorteile von einigen Tausend Euro im Jahr ergeben, abhängig von der Einkommenshöhe und Einkommensdifferenz.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Realsplitting, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

- Das Realsplitting verlängert den Splittingvorteil in die Zeit nach Getrenntleben und auch nach rechtskräftiger Scheidung.
- Der Unterhaltspflichtige kann die Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben geltend machen.
- Der Unterhaltsberechtigte muss die Unterhaltsleistungen umgekehrt als Einkünfte versteuern.
- Die dadurch entstehende steuerliche Mehrbelastung des Unterhaltsberechtigten hat der Unterhaltspflichtige zusätzlich zu erstatten.
- Hierdurch kann die vorteilhaftere Progressionszone des weniger verdienenden Unterhaltsberechtigten steuerlich weiter genutzt werden.
- Setzt dem Finanzamt gegenüber die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten voraus, zu deren Erteilung er aber verpflichtet ist, wenn der Unterhaltsberechtigte die steuerliche Mehrbelastung ausgleicht.
- Ist begrenzt auf einen Betrag von jährlich EUR 13.805,00 („begrenzt Realsplitting“)

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ehescheidung

Gesetzesänderung 1977

- Bis dahin Verschuldensprinzip: Scheidungsgrund war das Verschulden eines Ehegatten. Es mussten also Verfehlungen eines Ehegatten bewiesen oder eingeräumt werden. Führte regelmäßig zur Notwendigkeit, intimste Details im Scheidungsverfahren zu erörtern.
- Nunmehr Zerrüttungsprinzip: Scheidungsgrund ist das Scheitern der Ehe, auch ohne vorwerfbares Verhalten eines Ehegatten. Soll den Ehegatten und dem Gericht gleichermaßen die „Schmutzwäsche“ ersparen.

15

www.notar-steer.de

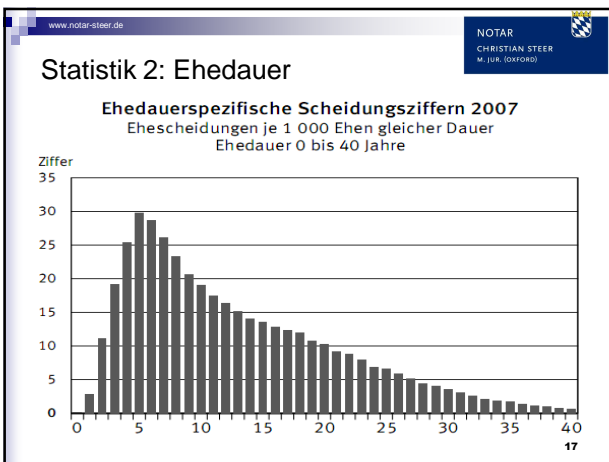
NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Statistik 1: Scheidungshäufigkeit

Tabelle 1: Ehelösungen seit 1990

Jahr	Ehelösungen in Deutschland					
	insgesamt	durch gerichtliche Ehescheidung	durch gerichtliche Aufhebung (oder Nichtigkeitserklärung der Ehe?)	durch Tod eines Ehepartners		
				zusammen	Tod des Mannes	Tod der Frau
1990)	537.134	154.786	172	372.176	265.684	106.492
1991	504.079	136.317	167	368.195	262.323	105.872
1992	494.163	135.010	169	358.984	257.231	101.753
1993	519.692	156.425	221	363.046	259.984	103.062
1994	504.068	166.052	444	357.572	256.139	101.433
1995	528.378	169.423	575	358.378	257.113	101.265
1996	531.975	175.550	653	355.772	254.624	101.148
1997	536.748	187.802	681	348.265	249.472	98.793
1998	537.543	192.416	538	344.589	246.654	97.935
1999	531.587	190.950	170	340.827	243.837	96.990
2000	533.967	194.408	222	339.337	242.427	96.910
2001	532.719	197.498	252	334.969	239.039	95.930
2002	543.428	204.214	392	338.822	241.028	97.794
2003	557.002	213.975	299	342.728	244.071	98.657
2004	566.566	213.691	371	352.504	236.556	95.948
2005	538.236	201.693	379	336.164	230.330	97.834
2006	524.998	190.928	281	333.789	230.263	97.126
2007	523.766	187.072	249	336.445	230.966	98.379

16



- www.notar-steer.de
- NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)
- ### Scheidungs voraussetzungen, §§ 1568 ff BGB
- formell:
 - Antrag eines oder beider Ehegatten, § 1564 BGB
 - materiell:
 - Scheitern der Ehe, § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB
 - kein Scheidungshindernis:
 - Trennungsjahr, § 1565 Abs. 2
 - Härteklauseel, § 1568 BGB
- 18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheitern der Ehe

- Eine Ehe ist nach der Legaldefinition in § 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB gescheitert, wenn
 - die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und
 - zu erwarten ist, dass sie nicht wieder hergestellt wird.
- Ein Nachweis, der u. U. die Erörterung intimer Details erfordern würde, ist wegen der Fiktionen des § 1566 BGB zumeist entbehrlich.
 - Nach einjährigem Getrenntleben gilt die Ehe als gescheitert, wenn beide Ehegatten die Scheidung wünschen (sog. einverständliche oder Konventionalscheidung).
 - Nach dreijährigem Getrenntleben gilt die Ehe auch dann als gescheitert, wenn nur ein Ehegatte die Scheidung anstrebt.
 - Im Übrigen muss das Scheitern konkret dargelegt werden. Dies betrifft insb. die Fälle, in den nach Ablauf des ersten, aber vor Ablauf des dritten Trennungsjahres nur einer der Ehegatten die Scheidung will. Das Scheitern kann sich hier z. B. aus dem Umstand ergeben, dass einer der Ehegatten mittlerweile in einer gefestigten anderen Beziehung lebt.

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungshindernisse

- Nichtablauf des Trennungsjahres:
 - Auch bei einverständlicher Scheidung ist mindestens einjähriges Getrenntleben Voraussetzung, ...
 - ... außer bei Unzumutbarkeit (§ 1565 Abs. 2 BGB), die sich jedoch auf das formale Fortbestehen des Ehebandes beziehen muss. Eine Trennung vor Ablauf des Trennungsjahres ist m. a. W. nicht schon dann möglich, wenn ein weiteres Zusammenleben unzumutbar ist, sondern erst dann, wenn es unzumutbar ist, im Trennungsjahr „auf dem Papier“ noch verheiratet zu sein.
- Härteklauseln des § 1568 BGB
 - Kinderschutzklausel: Spielt kaum eine Rolle, weil das Hinausschieben der Scheidung für sich genommen dem Kindeswohl wenig hilft, wenn eine Ehegatte seine elterlichen Pflichten vernachlässigt.
 - Ehegattenschutzklausel: Kommt ebenfalls selten zur Anwendung, z. B. bei Suizidgefahr.

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben

- Definiert in § 1567 Abs. 1 S. 1 BGB:
 - Entscheidend ist die innere Ablehnung der Lebensgemeinschaft, was auch bei „Trennung von Tisch und Bett“ in derselben Wohnung möglich ist.
 - Umgekehrt kein Getrenntleben trotz räumlicher Trennung, wenn diese äußeren Umständen geschuldet ist (beruflicher Auslandsaufenthalt, langfristiger Krankenhausaufenthalt, Haftstrafe)
- Versöhnungsversuche (bis ca. 3 Monate, aber stark vom Einzelfall abhängig) unterbrechen im Falle ihres Scheiterns das Getrenntleben und die Fristen der §§ 1565, 1566 BGB nicht, s. § 1567 Abs. 2 BGB.

21

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben

Rechtsfolgen des Getrenntlebens:

- Beginn der Fristen der §§ 1565, 1566 BGB.
- Keine Ehegattensplitting mehr fürs folgende Jahr.
- Kein Einfluss auf gemeinsame Sorge.
- Gesetzliche Vollmacht („Schlüsselgewalt“) endet, § 1357 Abs. 3 BGB.
- Unterhalt gem. §§ 1361 ff. BGB. Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit kann – anders als beim nachehelichen Unterhalt – wegen der Vorläufigkeit des Stadiums in der Regel nicht verlangt werden.
- In Härtefällen Zuweisung der Ehwohnung zur Alleinbenutzung, § 1361b Abs. 1 BGB.

22

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Zuständig ist in erster Instanz das Familiengericht, das eine unselbständige Abteilung des Amtsgerichts und damit einen Teil der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit bildet, §§ 23a, 23b GVG, 111 FamFG.
- Rangfolge der örtlichen Zuständigkeit (§ 122 FamFG):
 - gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten mit sämtlichen gemeinsamen minderjährigen Kindern
 - gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten mit einem Teil der gemeinsamen minderjährigen Kinder, wenn beim anderen Ehegatten keine solche Kinder sind
 - Ort des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, wenn zumindest ein Ehegatte dort jetzt noch wohnt
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers
 - Amtsgericht Schöneberg

23

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Instanziell ist zunächst immer das Familiengericht (Amtsgericht) zuständig, unabhängig vom Streitwert, § 23b GVG.
- Exkurs: In allgemeinen Zivilsachen ist das anders. Dort ist ab EUR 5.000,00 Streitwert in erster Instanz das Landgericht zuständig, § 23 GVG.

24

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Anders als in allgemeinen Zivilsachen gilt nicht der Beibringungsgrundsatz (§ 308 ZPO), sondern der Untersuchungsgrundsatz (§ 127 FamFG), d. h.
 - Wenn in allgemeinen Zivilsachen der Kläger z. B. behauptet, der Beklagte habe ihm die Vorfahrt genommen, und der Beklagte dies nicht bestreitet, muss das Gericht diesen Sachverhalt als gegeben annehmen, selbst wenn es Zweifel hat.
 - Wenn hingegen in Scheidungssachen übereinstimmend vorgetragen wird, die gemeinsamen Kinder sollen zum Vater, der sein früher bestehendes Alkoholproblem inzwischen im Griff hat, muss das Gericht dies nicht als gegeben zugrunde legen, sondern darf sich ein eigenes Bild machen und auch von Amts wegen Beweis erheben.
- Beim Unterhalt und Güterrecht gilt hingegen der Beibringungsgrundsatz. Hier geht es „nur“ um Geld, weswegen die Parteien ebenso die Verfahrensherrschaft haben wie in allgemeinen Zivilsachen.

25

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Neben der eigentlichen Scheidung können sog. Folgesachen gemäß § 137 FamFG Verbund geltend gemacht werden, insbesondere
 - Versorgungsausgleich
 - Sorgerecht
 - Umgangsrecht
 - Kindesunterhalt
 - Ehegattenunterhalt
 - Hausrat und Ehwohnung
 - güterrechtliche Ansprüche
- Der (öffentlich-rechtliche) Versorgungsausgleich wird zwingend mit der Scheidung durchgeführt (Zwangsverbund). Bei allen anderen Folgesachen haben es die Ehegatten in der Hand. Sie können sich auch nur scheiden lassen und z. B. über den Unterhalt vorerst keine Regelung treffen bzw. Gerichtsentscheidung herbeiführen.

26

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Grundsätzlich herrscht Anwaltszwang, § 114 FamFG. Das gilt ohne jede Einschränkung, wenn beide Ehegatten eigene Anträge stellen oder eine Folgesache mitverhandelt wird. Es sind dann zwei Anwälte nötig.
- Wichtige praktische Ausnahme:
 - Wenn ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere nur zustimmt (§ 1566 Abs. 1 BGB), kann diese Zustimmung auch ohne Anwalt erklärt werden, § 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG. Auf diese Weise ist Scheidung mit nur einem Anwalt möglich.
 - Folgesachen bleiben dann entweder bis auf weiteres ungeregelt oder wurden zuvor in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung einvernehmlich geregelt.

27

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Bezeichnung: Im Scheidungsverfahren ist nicht von Klage, Kläger und Beklagtem die Rede, sondern vom Antrag, dem Antragsteller und dem Antragsgegner.
- Das Gericht ordnet das persönliche Erscheinen der Ehegatten an und hört diese an.
- Von enormer praktischer Bedeutung ist die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen hinsichtlich der wichtigsten Folgesachen zu treffen. Hier trifft das Gericht auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine vorläufige Entscheidung z. B. zum Aufenthalt der Kinder oder zum Unterhalt. Die Scheidung selbst kann freilich nicht Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein.

28

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Kosten
 - In allgemeinen Zivilsachen trägt die Verfahrenskosten grds. der Verlierer, § 91 ZPO. Das gilt für die Gerichtskosten ebenso wie für die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten der obsiegenden anderen Partei.
 - Im Scheidungssachen einschließlich Folgesachen werden die Kosten hingegen i. d. R. gegeneinander aufgehoben, d. h. jeder zahlt seine eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten, § 150 FamFG.
- Einkommensschwache Personen haben folgende Möglichkeiten:
 - Kostenvorschuss durch den anderen Ehegatten als Teil des Familienunterhalts, §§ 1360a Abs. 4, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB. Dieser Anspruch kann vorab im Wege der einstweiligen Anordnung geltend gemacht werden.
 - Prozesskostenhilfe
 - Beratungshilfe

29
